

Fehlende Hindernisbefeuerung für Südanflüge

von Rechtsanwalt Christopher Tillman, Meyer Müller Eckert Partner, Zürich

Der neue Sicherheitszonenplan für den Südanflug auf die Piste 34 erwähnt, dass einzelne Geländehindernisse oder Gebäudehindernisse "aus Sicherheitsgründen" neu zusätzlich befeuert werden müssen (Seite 4 unten). Zu erwarten ist daher, dass die Hochwacht auf dem Pfannenstiel und der Loorenchopf bald mit einem Plangenehmigungsgesuch für einen Leuchtturm rechnen müssen.

Es handelt sich bei der Hindernisbefeuerung um rote Leuchten, wie sie mehrfach rund um den Flughafen zu sehen sind. Als Voraussetzung für die Genehmigung von Südanflügen müssen die Sicherheitszonenpläne aufliegen und der Hindernisbegrenzungskataster bekannt sein (Art. 25 Abs. 1 lit. e Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt). Die vorgesehenen Standorte der Hindernisbefeuerung sind allerdings weder aus dem Sicherheitszonenplan, dem künftigen Südanflugs-Betriebsreglement noch aus der Plangenehmigung für die ILS-Infrastruktur ersichtlich. Auch die behördliche Genehmigungsverfügung der Südanflüge vom 23. Juni 2003 erwähnt die Hindernisbefeuerung fälschlicherweise nicht.

Fehlende Plangenehmigung

Hindernisbefeuerungen gehören örtlich und funktionell zum Flughafen und dienen seinem ordnungsgemässen und reibungslosen Betrieb (Art. 2 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt). Ein entsprechendes *Plangenehmigungsgesuch für die Hindernisbefeuerung* ist bis heute von Unique *nicht publiziert* worden. Die Hindernisbefeuerung ist aber *nicht genehmigungsfrei* (Art. 28 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt). Hindernisbefeuerungen sind *auszustecken* und müssen die Anforderungen des Luftfahrtrechts, der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllen. Entsprechende Baugesuche der Flughafenorgane sowie allfällige Rechtsmittel wären daher von betroffenen Nachbarn gegebenenfalls *mit Sorgfalt zu prüfen*. Ob die am Tage der Südanflugsgenehmigung vom 23. Juni 2003 oder allenfalls noch kurz vor dem ersten Flugtag fehlende Hindernisbefeuerung die Hinausschiebung des Südanfluges zur Folge haben könnte, ist derzeit allerdings noch eine offene Frage.

Frage der Sicherheit

Die Frage hängt letztlich davon ab, *welche Sicherheitslücken* die Flughafen Zürich AG, das Departement UVEK und die Verantwortlichen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie die Rechtsmittelinstanzen beim Südanflug auf die Piste 34 *in Kauf nehmen* und der Bevölkerung *zumuten* wollen. Die gesetzlichen Vorschriften, *internationale Standards*, die Erkenntnisse aus dem Untersuchungsbericht zum Alitalia-Absturz am Stadlerberg sowie die jüngsten Ereignisse beim BAZL legen es jedenfalls nahe, dass Südanflüge ab 30. Oktober nur dann die Betriebserlaubnis erhalten, wenn *vorgängig* die Hindernisbefeuerung am Pfannenstiel und Loorenchopf installiert und funktionstüchtig ist. Wo bleiben die Behörden, die für die rechtzeitige Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften sorgen?